

Satzung
des
Pétanqueverband Ost e.V.

vom 29.01.2012

(Abstimmungsversion)

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz und Zweck des Verbandes.....	3
§1 Name und Sitz.....	3
§2 Zweck.....	3
II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft.....	3
§3 Erwerb der Mitgliedschaft, Beiträge.....	3
§4 Verlust der Mitgliedschaft.....	3
§5 Ausschluss.....	4
§6 Austritt.....	4
§7 Verbandsangehörige.....	4
III. Rechte und Pflichten der Mitglieder und Verbandsangehörigen.....	4
§8 Rechte.....	4
§9 Pflichten.....	4
IV. Organe des Verbandes.....	5
§10 Organe.....	5
§11 Der Verbandstag.....	5
§12 Der Vorstand.....	6
§13 Der Sportausschuss.....	6
V. Allgemeine Bestimmungen.....	7
§14 Geschäftsordnung.....	7
§15 Auslagenerstattung.....	7
§16 Geschäftsstelle.....	7
§17 Geschäftsjahr.....	7
§18 Ordnungen und Richtlinien.....	7
VI. Schlussbestimmungen.....	7
§19 Auflösung.....	7
§20 Beschlüsse zur Satzung.....	7

I. Name, Sitz und Zweck des Verbandes

1 §1 Name und Sitz

2 §1 (1) Der Verband trägt den Namen „Pétanqueverband Ost e.V.“ (PV Ost). Der Sitz des PV Ost ist Kahla. Er ist im Vereinsregister des
3 Amtsgerichts Stadtroda unter VR 733 eingetragen.

4 §1 (2) Der PV Ost ist der Dachverband der Boule- und Pétanquevereine in den Bundesländern Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt. Er
5 ist dem Deutschen Pétanque Verband (DPV) und dem Landessportbund Thüringen (LSB) angeschlossen.

6 §1 (3) Der PV Ost ist an die Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des DPV und des LSB Thüringen gebunden.

7 §1 (4) Der PV Ost verpflichtet sich, die Rahmenrichtlinie zur Bekämpfung des Dopings des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB)
8 und den NADA-Code in der jeweils gültigen Fassung anzuerkennen und die Verwendung von Doping-Substanzen im Sport zu
9 verbieten.

10 §2 Zweck

11 §2 (1) Der PV Ost verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der
12 Abgabenordnung. Der PV Ost ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke.

13 §2 (2) Der PV Ost bezweckt unmittelbar und ausschließlich die Pflege und Förderung des Pétanquesports, sowie verwandter Sportarten
14 (z.B.: Boule Lyonnaise, Jeu Provençal, Boccia) durch die Organisation des Spielbetriebs, und die sportliche Betreuung und
15 Unterstützung seiner Mitglieder. Der PV Ost verfolgt keine politischen und konfessionellen Ziele.

16 §2 (3) Mittel des PV Ost dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und
17 in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des PV Ost.

18 §2 (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des PV Ost fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen
19 begünstigt werden.

II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

20 §3 Erwerb der Mitgliedschaft, Beiträge

21 §3 (1) Verbandsmitglied kann jeder Verein werden, der

22 a) im Bereich der Bundesländer Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt den Pétanquesport oder eine verwandte
23 Sportart betreibt,

24 b) dessen Zweck mit dieser Satzung vereinbar ist und der im Sinne der einschlägigen Vorschriften der
25 Abgabenordnung gemeinnützig ist, und

26 c) Mitglied im Landessportbund des jeweiligen Bundeslandes ist, sofern dieser LSB eine Mitgliedschaft von
27 Vereinen, die einem seiner Sportfachverbände angehören wollen, zwingend vorsieht.

28 §3 (2) Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des PV Ost zu richten.

29 §3 (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand vorläufig. Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme trifft der
30 Verbandstag.

31 §3 (4) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe durch den Verbandstag festgelegt wird (siehe Finanzordnung).

32 §4 Verlust der Mitgliedschaft

33 §4 (1) Die Mitgliedschaft erlischt:

34 1. durch Austritt,

35 2. durch Ausschluss,

36 3. durch Auflösung des Mitgliedvereines.

37 §4 (2) Die Mitgliedschaft erlischt ohne jeden Rechtsanspruch auf das Vermögen oder die Sachwerte des PV Ost.

- 38 **§5 Ausschluss**
- 39 §5 (1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
- 40 1. die Satzung des PV Ost nicht beachtet,
- 41 2. der Erfüllung seiner geldlichen Verpflichtungen trotz zweimaliger, schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand
- 42 oder den Schatzmeister nicht nachkommt,
- 43 3. grob gegen das Ansehen oder die Interessen des PV Ost verstößt,
- 44 4. die Gemeinnützigkeit verloren hat.
- 45 §5 (2) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Verbandstag nach Anhörung des Mitgliedes.

46 **§6 Austritt**

- 47 §6 (1) Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich erfolgen.

48 **§7 Verbandsangehörige**

- 49 §7 (1) Verbandsangehörige sind die dem PV Ost gemeldeten Mitglieder der ihm angeschlossenen Vereine.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder und Verbandsangehörigen

50 **§8 Rechte**

- 51 §8 (1) Die Mitglieder sind berechtigt, durch ihre Vertreter an den Verbandstagen, sowie anderen, satzungsgemäßen
- 52 Mitgliederversammlungen des PV Ost und seiner regionalen Organisationen teilzunehmen. Sie können an Beschlussfassungen
- 53 mitwirken, ihr satzungsgemäßes Stimmrecht ausüben und Anträge einbringen.
- 54 §8 (2) Die Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme am Spielbetrieb des PV Ost im Rahmen der jeweiligen gegebenen Rechtsgrundlagen.
- 55 §8 (3) Die Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der gegebenen Rechtsgrundlagen durch den PV Ost unterstützt zu werden.
- 56 §8 (4) Die Mitglieder haben das Recht, Verbandsangehörige für die Übernahme eines Amtes im PV Ost vorzuschlagen. Alle volljährigen
- 57 Verbandsangehörigen können zur Bekleidung eines Amtes gewählt werden. Ausnahmen bedürfen der satzungsgemäßen Grundlage.

58 **§9 Pflichten**

- 59 §9 (1) Die Mitglieder sind verpflichtet:
- 60 1. die Satzung und Ordnungen des PV Ost und die von den Organen des Verbandes im Rahmen ihrer Zuständigkeit
- 61 gefassten Beschlüsse zu befolgen,
- 62 2. der Geschäftsstelle ihre Mitglieder mit und ohne Lizenzen namentlich mit den erforderlichen Angaben als
- 63 Verbandsangehörige zu melden, die für den Verbandszweck notwendigen Unterlagen (gültige Satzung, Bestätigung
- 64 der Gemeinnützigkeit sowie die Mitgliedsurkunde im LSB falls notwendig) vorzulegen und für den Verbandszweck
- 65 notwendige Informationen zu geben,
- 66 3. die Organe und Amtsträger des PV Ost bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
- 67 4. in allen aus der Mitgliedschaft erwachsenden Rechtsstreitigkeiten die zuständigen Verwaltungs-
- 68 und Rechtsorgane des DPV und des LSB anzurufen,
- 69 5. umgehend jeden Wechsel in der Vereins- oder Abteilungsleitung des Mitgliedes, sowie rechtskräftig gewordene
- 70 Vereinsstrafen unaufgefordert dem Vorstand des PV Ost mitzuteilen,
- 71 6. die vom Verbandstag festgelegten Verbandsabgaben fristgerecht zu entrichten.
- 72 §9 (2) Die Rechte der Mitglieder kann der Vorstand (§ 12) als ruhend erklären, wenn das Mitglied seine Pflichten, obwohl ihm eine
- 73 angemessene Frist zur Erfüllung dieser Pflichten eingeräumt worden ist, nicht nachkommt.

IV. Organe des Verbandes

74 §10 Organe

75 §10 (1) Organe des Verbandes sind:

- 76 1. der Verbandstag,
- 77 2. der Vorstand,
- 78 3. der Sportausschuss,

79 §11 Der Verbandstag

80 §11 (1) Der Verbandstag ist die Versammlung der von den Mitgliedern benannten Vertreter und den Vorstandsmitgliedern des PV Ost.

81 §11 (2) Der Verbandstag ist das oberste Organ des PV Ost. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- 82 1. den Vorstand zu wählen;
- 83 2. die Mitglieder der Ausschüsse zu wählen;
- 84 3. Änderungen der Satzung und Ordnungen zu beschließen;
- 85 4. den Haushalt zu genehmigen;
- 86 5. die regelmäßigen und unregelmäßigen Verbandsabgaben festzulegen;
- 87 6. die Delegierten für die Bundesversammlung für 2 Jahre zu wählen;
- 88 7. zwei Kassenprüfer für 2 Jahre zu wählen; die Kassenprüfer dürfen nicht länger als zwei Jahre hintereinander tätig
89 sein und keinem anderen Verbandsorgan angehören.
- 90 8. die Arbeit und Beschlüsse des Vorstandes zu kontrollieren;
- 91 9. Beschlüsse zu Fragen des Verbandes zu treffen.

92 §11 (3) Der Verbandstag wählt einen Sitzungsleiter, der die Mitgliederversammlung entsprechend der Tagesordnung leitet. Über den Verlauf
93 der Versammlung und die Ergebnisse der Beschlussfassungen ist ein Protokoll zu führen, welches durch den Versammlungsleiter und
94 den Schriftführer zu unterzeichnen ist.

95 Zusammensetzung

96 §11 (4) Jedes Mitglied hat auf dem Verbandstag für je angefangene 10 Verbandsangehörige, die dem Vorstand fristgerecht gemeldet
97 wurden, eine Stimme, aber mindestens eine Grundstimme. Stimmen können nicht übertragen werden, es zählen nur die Stimmen
98 der anwesenden Verbandsangehörigen gemäß § 4 (1).

99 §11 (5) Die Verbandstage sind für die Angehörigen des PV Ost, durch den Vorstand geladene Gäste, Vertreter der Presse, des Rundfunks und
100 des Fernsehens öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch aufgrund der Bestimmungen der Geschäftsordnung ausgeschlossen
101 werden.

102 Einberufung

103 § 11 (6) Jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Jahres, hat ein ordentlicher Verbandstag stattzufinden. Unabhängig davon
104 können auch Verbandstage stattfinden, die als außerordentliche Verbandstage zu bezeichnen sind.

105 § 11 (7) Auf Beschluss des Vorstandes beruft der Präsident den ordentlichen Verbandstag mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche
106 (textform) Mitteilung unter Angabe der Tagesordnung ein. Satzungsändernde Anträge werden mit der Einladung zum Verbandstag
107 zur Kenntnis gebracht.

108 § 11 (8) Der Präsident hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder bzw. eines Fünftels der
109 Verbandsangehörigen einen außerordentlichen Verbandstag innerhalb einer Frist von 4 Wochen einzuberufen. Die Einberufung hat
110 mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (textform) zu erfolgen.

111 Anträge

112 §11 (9) Anträge zum ordentlichen Verbandstag müssen mit ihrer Begründung mindestens zwei Wochen vor dem Verbandstag dem Vorstand
113 schriftlich (textform) zugeleitet werden. Für satzungsändernde Anträge gilt eine Frist von fünf Wochen. Anträge zum
114 außerordentlichen Verbandstag sind bis spätestens eine Woche vor dem Verbandstag schriftlich (textform) einzureichen.

115 §11 (10) Anträge, die nicht fristgerecht vorgelegt werden, können nur als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden. Über die Zulassung ist
116 entsprechend der Geschäftsordnung zu entscheiden.

- 117 **Beschlussfassung**
- 118 §11 (12) Beschlüsse des Verbandstages werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nicht etwas
119 anderes vorschreibt.
- 120 §11 (13) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Änderungen des §2 erfolgen nach
121 einstimmigen Beschluss der anwesenden Delegierten.
- 122 §11 (14) Abstimmungen zu Beschlüssen finden grundsätzlich offen statt. Auf Antrag von 1/3 der Anwesenden Delegierten können
123 Abstimmungen auch geheim und schriftlich erfolgen.
- 124 §11 (15) Der Verbandstag ist durch Mehrheitsbeschluss berechtigt, Amtsträgern des Verbandes während ihrer Amtszeit das Vertrauen zu
125 entziehen. Amtsträger, denen das Vertrauen entzogen wurde, verlieren damit ihr Amt.
- 126 **Wahlen**
- 127 §11 (16) . Wahlen finden grundsätzlich geheim und schriftlich statt.
- 128 §11 (17) Auf Antrag können Wahlen auch offen durchgeführt werden.
- 129 §11 (18) Gewählt sind die Kandidaten, die im ersten Wahlgang über die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten. Sollte im ersten
130 Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erhalten, gibt es einen zweiten Wahlgang. In diesem Wahlgang ist der Kandidat
131 gewählt, der die meisten Stimmen erhält.
- 132 **§12 Der Vorstand**
- 133 §12 (1) Der Vorstand ist das oberste Verwaltungsorgan des PV Ost und für alle Angelegenheiten des PV Ost zuständig, soweit sie nicht nach
134 dieser Satzung sowie den Ordnungen bestimmten Organen übertragen sind. Er setzt sich in seiner Gesamtheit aus folgenden
135 Mitgliedern zusammen:
- 136 1. Präsident,
- 137 2. Vizepräsident,
- 138 3. Schatzmeister,
- 139 4. Sportwart,
- 140 5. Jugendwart,
- 141 6. Schiedsrichterwart und
- 142 7. Pressewart.
- 143 §12 (2) Der Vorstand ist für alle laufenden Angelegenheiten des PV Ost zuständig und regelt die Aufgabenverteilung innerhalb seines
144 Tätigkeitsbereiches selbst. Der Präsident und der Vizepräsident sind berechtigt, den Verband gerichtlich und außergerichtlich einzeln
145 zu vertreten.
- 146 §12 (3) Der Schatzmeister ist für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des PV Ost verantwortlich. Er hat dabei die Beschlüsse des
147 Verbandstages und des Vorstandes sowie die Bestimmungen der Finanzordnung zu berücksichtigen.
- 148 §12 (4) Der Vorstand ist mit 3/4 Mehrheit vorläufig berechtigt, Vorstands- und Ausschussmitglieder sowie andere Amtsträger des Verbandes
149 bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit für den PV Ost zu entbinden. Die Entscheidung ist den
150 Betroffenen binnen einer Woche schriftlich und begründet zuzustellen. Der Beschluss des Vorstandes wird mit dem Zeitpunkt
151 wirksam, wo er dem Betroffenen mit der Begründung zugestellt ist. Die Betroffenen haben das Recht der Beschwerde auf dem
152 nächsten Verbandstag, dieser entscheidet rechtskräftig.
- 153 §12 (5) Der Vorstand kann ausgeschiedene Amtsträger des Verbandes vorläufig bis zum nächsten Verbandstag ersetzen.
- 154 §12 (6) Der Vorstand kann von Fall zu Fall Ausschüsse bilden oder Referenten benennen und diese mit Sonderaufgaben betrauen.
- 155 §12 (7) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- 156 **§13 Der Sportausschuss**
- 157 §13 (1) Der Sportausschuss organisiert alle sportlichen Wettkämpfe, die der Verband durchzuführen hat. Ihm obliegt außerdem die
158 Entscheidung bei sportlichen Grundsatzfragen sowie die Durchführung von Trainings- und Lehrmaßnahmen. Er ist berechtigt,
159 Aufgaben, die in seine Zuständigkeit fallen, zu delegieren. Näheres regelt die Sportordnung.
- 160 §13 (2) Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus:
- 161 1. dem Sportwart als Vorsitzenden,
- 162 2. zwei Beisitzern

V. Allgemeine Bestimmungen

163 §14 Geschäftsordnung

164 §14 (1) Die Durchführung der Verbandstage und der Sitzungen der Gremien des Verbandes regelt die Geschäftsordnung. Sie wird durch den
165 Verbandstag beschlossen

166 §15 Auslagenerstattung

167 §15 (1) Auslagen, die in Ausübungen eines Amtes im PV Ost erwachsen, erstattet der Schatzmeister gemäß der Finanzordnung.

168 §16 Geschäftsstelle

169 §16 (1) Über die Einrichtung einer Geschäftsstelle, die Einstellung und Entlassung eines ehrenamtlichen Geschäftsführers oder
170 ehrenamtlicher Hilfskräfte entscheidet der Vorstand. Der Geschäftsführer gehört nicht dem Vorstand an und unterliegt der
171 Weisungsbefugnis des Vorstandes. Geschäftsführer kann nur werden, wer nicht zugleich ein Vorstandsamt bekleidet.

172 §16 (2) Das Aufgabengebiet dieser Kräfte ist durch den Vorstand vertragsgemäß abzugrenzen.

173 §17 Geschäftsjahr

174 §17 (1) Das Geschäftsjahr des PV Ost ist das Kalenderjahr.

175 §18 Ordnungen und Richtlinien

176 §18 (1) Außer dieser Satzung sind für die Mitglieder und Verbandsangehörigen verbindlich:

- 177 1. die Sportordnung,
- 178 2. die Schiedsrichterordnung,
- 179 3. die Jugendordnung,
- 180 4. die Geschäftsordnung und
- 181 5. die Finanzordnung.

VI. Schlussbestimmungen

182 §19 Auflösung

183 §19 (1) Einen Antrag auf Auflösung des PV Ost muss mindestens 3/4 der Mitglieder stellen.

184 §19 (2) Die Auflösung kann nur von einem besonders dazu einberufenen Verbandstag beschlossen werden.

185 §19 (3) Der Beschluss muss mit 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

186 §19 (4) Nach Auflösung oder Aufhebung des PV Ost, bei Wegfall seines bisherigen Zweckes oder bei Wegfall steuerlicher Begünstigungen,
187 wird das vorhandene Vermögen nach beendeter Liquidation einer gemeinnützigen Körperschaft für Zwecke des Kinder- und
188 Jugendsports zugeführt. Eine Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Beschlüsse über die künftige
189 Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes erfolgen.

190 §20 Beschlüsse zur Satzung

191 §20 (1) Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 20.12.2003 beschlossen.

192 §20 (2) Und auf dem Verbandstag am 23.02.2008 geändert.

193 §20 (3) Und auf dem Verbandstag am 29.01.2012 geändert.